

175.

175

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Wir **Friderich Wilhelm** / von Gottes

Graden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
 Erb-Cämmerer und Chur-Fürst in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
 Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
 Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ra-
 vensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Auenburg und Bütow / 2c. Fügen sämbllichen Unsern
 Unterthanen von Dom-Capitul / Prælaten / Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt-Ambt- und Gleitsleuten / Bürgermeister und Råthen in
 denen Städten / in gleichen Richtern / Schultheissen und Gemeinden in denen Dörffern / auch Lehn-Leuten unsers Herzogthumbs Magdeburg und
 der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit / Insonderheit denen jentzen / so einigen Zoll / Geleite und Wegegeld einzunehmen und zuzor-
 dern befugt seyn / auch denen / so Kauff und Handel darinnen treiben / nebst entbietung Unsers Grusses / hiemit zu wissen : Was gestalt die Röm. Key-
 serl. Majest. 2c. zu unumgänglicher Verfassung des werthen Vaterlandes wieder den Erbfeind Christl. Nahmens den Türcken selbst benöthig-
 ten Mannschafft / Rosse / Munition und Proviant / angesehenes und zu tilgung der frembden Werbungen / Aufkauff und Verführung der Pferde /
 Proviantis und Munition untern 12. Februarii itzlaufendes Jahres auselassenes ernstliches Mandat und Interdict / Wir zur gehörigen publication
 und dessen beobachtung zubringen nötig befunden / welches von Wort zu Wort / wie folget / lautet :

Wir **Leopold** von Gottes **Graden / Er-**

wählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germani-
 en / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Schlavonien 2c. König / Erb-Herzog zu Oestereich / Herzog zu
 Burgund / Steyr / Kärnten / Crain / und Würtemberg Graf zu Tyrol / 2c. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten /
 Geist- und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Ver-
 wesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Råthen / Bürgern / Gemeindten und sonst allen andern Unsern und
 des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Burden / Standt oder Weesen die seynd / denen diß Unser Brieff / Patent oder glaubwürdige Ab-
 schrift davon fürkompt / und darmit ersucht werden / Unser Freundschaft / Better- und Dheimblichen Willen / Kayserliche Huld / Gnad und alles
 Guts / und füegen anbey Euer Libdn / Libdn / Andacht / Andacht / und Euch hiemit zu wissen ; Wie dieselbe dann vorhin bereits wohl werden be-
 obachtet haben / welcher Gestalt / unerachtet das heilige Römische Reich / bey dessen dormaligen so schweren Zustand und umgebenden
 Gefahren / absonderlich aber bey der so hoch antrigenden äussersten Rettung gegen den so übermächtigen Gewalt des durch die im nechst verwich-
 nem Jahr erlittene Abtreibung mehr als jemahls ergrimmeten und sich zur Rach rüstenden Erb-Feinds Christlichen Namens des Türcken / seiner
 guten Mannschafft (indeme bevorab die Christliche Waffen bey jestermetem Feldzug nicht wenig geschwächt worden) wie auch der vorhandenen
 Ros / Munition / Proviant / und was sonst zu dieser unumgänglichen Verfassung und Defension des werthen Vaterlandes dien- und austreib-
 lich seyn mag / selbst mehr als jemahlen bedürfftig ist : Und Wir dieselbe dazu aufzubringen / weder an Müß / noch Kosten ichts erwinden lassen : Gleich-
 wol sich befinde / daß nicht allein unterschiedliche frembde Vöcker ins Reich / zu dessen grosser Unsicherheit geführt / sondern auch von denjenigen
 frembden Potenzen / so zu dieser allgemeinen Defension bishero am wenigsten concurriren / zu andern ihren / etwa wohl gar gefährlichen Vorhaben /
 ohne Unser Wissen und Einwilligung nicht allein ganze Regimenter in ermelten Römischen Reichs Ländern und Gebiedt angeworben und aufge-
 bracht / sondern auch die Ros Scharn-weiß von etlich hundert zusammen wie nicht weniger das Geträid zum Proviant / auch Munition / Ge-
 wöhr und andere dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten in grossen Quantitäten / nicht nur von den Frembden selbst hier und dar aufgekauft / und
 auffer Landsverführet / sondern so gar auch von Unsern und des Reichs Unterthanen von andern Orten umb einen geringen Preis an sich erhand-
 let / und so fort umb den Gewinn / ferners denen Ausländern zugeführt und verhandlet : Wiltin das werthe Vaterland seiner gegen den Erbfeind
 und zu seiner selbst-eigenen Sicherheit so hoch verhöthigten Kräfte und Kräfte werden : Massen es die tägliche Erfahrung nach sich ziehet / wie schwer
 solcher frembden Erschöpfung halber / nicht allein die Mannschafft / sondern auch die Pferd / so wohl zur Montir- als Bestellung der Artillerie /
 Munition und andern schweren Kriegs-Nothdurften aufzubringen seyen. Welchem nach dann / und da es ohne deme in den Reichs Verfassun-
 gen und Executions Ordnung / was in solchen Fällen vorzunehmen seye / von selbst heylsamlich und wohl versehen : So befehlen Wir Ewr
 L. L. And. And. und Euch sampt und sonders von Römischer Kayserlicher Macht / hiemit ernstlich gebietend / und wollen / daß Sie in Ihren
 Chur-Fürstenthumben und Landen / Graff-Herrschaften und Stätten / auch deroelben Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / was Stands
 und Weesens die sein möchten / vorangedeute frembde unzulässige Werbungen / Bestellungen / Musterungen / Durchzüge und was dergleichen mehr
 seyn mag / denen Reichs-constitutionibus und Reichs-Abschieden zu wider / durchaus nicht gestatten / noch vorgeben / sondern darwider ernstliche
 Verbott unsaumblich abgehen lassen / darüber mit wirklicher Execution / Bestrick-Trenn- und Abschaffung der Werber und der Geworbenen / ohn
 allen respect steiff und vest handhaben und halten. Wie dann ingleichem auch / daß Ewr L. L. And. And. und Ihr / ein jeder für sich / wie auch mit
 gesambter Hand / oberwehnten so hoch nachtheiligen Ros- / Proviant- und Munitions- / Auf- und Verkauf in ihren Landen und Bottmäßigkeiten / ab-
 sonderlich bey denen Juden gänglich verhindern und einstellen / noch Jemanden darzu weder Paß noch Repaß gestatten : Dergestalt / daß / wann
 Jemand / wer der auch seye / in ihren Landen und Bottmäßigkeiten betreffen werden solte / ob schon die Pferd / Geträid / oder Munitions-Summen
 noch nicht eingehandelt weren / den Handlern doch (welche Unsere Verwilligung und Kayserl. Patenten nicht vorzuweisen hätten) das Geld con-
 fisciren / das schon eingehandlet aber hinweg nehmen / und selbige noch darzu mit einer Geld- oder Leibsstraff / gestalten Umständen nach / denen
 Reichs Satz- und Ordnungen gemäß / ansehen. Als lieb Ewr L. L. And. And. und Euch sambentlich und einem jeden insonderheit ist / Unsere
 Kayserliche Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs-Satzungen und Abschied bestimmbte Pöenen zu vermeiden. Wie dann auch Ewr L. L.
 And. And. und Ihr (damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe) diese Unsere zur höchstnötigsten Beybehaltung der Reichs-
 Kräfte geschöpfte Resolution / durch offene Edicta in Ihren Chur-Fürstenthumb / Landen / Bottmäßigkeiten / Stätten und Gebiedten verkünden
 und anschlagen lassen wollen. Versehen Uns dessen also zu Ewr L. L. And. And. und euch respective Freund-Better-Dheimb- und gnädiglich.
 Geben auf Unserm Schloß zu Linz den 2. Februarii Anno Sechzenhundert Vier und Achtzig : Unserer Reiche des Römischen im Sechs und Zwan-
 zigsten / des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten / und des Böhaumbischen in Acht und Zwanzigsten.

Leopold

Vr. Leopold Wilhelm / Graff zu
Königsegg.

L. S.

Ad Mandatum Sac. Caf. Majest.
Proprium.

Christoph Weier.

Es wollen solch vorstehendes Keyserl. allergnädigst- und ernstliches Mandatum und Interdict wir nicht allein hierdurch
 publiciren / und zu Männigliches wissenschaft gebracht / sondern auch allen Unsern in vorrerwehnten Unserm Herzogthumb und der Graff-
 schafft Mansfeld Magdeburg. Hobeit befindlichen Unterthanen und Beambten / in gleichen den / so darinnen Geleite / und Pässe zu Land /
 und Wasser zuverwalten haben / auch welche mit Pferd / Geträide und Munition Handel und Wandel treiben / krafft dieses / ernstlich
 anbefohlen haben / dem selben in allen und jeden Punkten bey vermeidung der darinnen angetroheten bestraffung schuldigster massen nachzuleben.
 wornach sich ein jeder zurichten. Es geschicht auch daran Unser gnädigster Wille und Meinung. Des zu Uhrkunde Wir das in Unser Herzogthumb
 Magdeburg verordnete Regirungs-Secret hierunter aufdrucken lassen. Geschehen und geben zu Halle / den 6. Maij Anno 1684.

Faint, mostly illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Ordnung der

Further faint, illegible text in Gothic script, continuing from the previous section.

Additional faint, illegible text in Gothic script, possibly another section header or paragraph.

Die Ordnung der



175.

175

